

Externe Verrechnungssätze der Hanau Netz GmbH

Ab 1. Januar 2026 gelten die nachfolgend aufgeführten **Standardpreise** für Dienstleistungen und Materiallieferungen an Dritte, soweit nicht in besonderen Vereinbarungen mit Kunden oder Fachbetreuungsverträgen andere Preise festgelegt wurden. Alle genannten Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1. Stundenverrechnungssätze

Den Stundenverrechnungssätzen liegt der „Tarifvertrag Versorgungsbetriebe“ (TV-V) zugrunde. Mit diesen Sätzen sind alle Nebenkosten außer Reisekosten abgegolten. Wenn sich während des Geschäftsjahres Entgelte und Zuschläge ändern, werden auch die entsprechenden Verrechnungssätze angepasst.

	€ / Std
Ingenieur / Abteilungsleiter	137,00
Techniker / Meister	114,00
Handwerker / Sachbearbeiter	87,00

2. Überstunden-Zuschläge

Bei Arbeiten außerhalb unserer üblichen Arbeitszeit (Mo. - Fr., 6:30 - 18:00 Uhr) sind folgende Zuschläge den Verrechnungssätzen hinzuzurechnen:

	%
Werktags	30
Nacharbeit (21:00 - 6:00 Uhr) / Wochenendarbeit	55
Feiertagsarbeit	135

3. Reisekosten einschließlich Übernachtungsgelder

Reisekosten einschließlich Übernachtungsgelder werden nach Aufwand berechnet.

4. Fremdlieferungen und -leistungen

Arbeiten und Lieferungen von Fremdfirmen sowie Material werden mit einem Zuschlag von 15 % weiterverrechnet, der sowohl Gemeinkosten als auch Verwaltungskosten abdeckt.

5. Materialverkaufspreis

Die Berechnung erfolgt zum durchschnittlichen gleitenden Einstandspreis bzw. neuesten Wareneingangspreis.

6. Fahrzeuge und Geräte

	€ / Std	€ / Tag
Fahrzeug-Kategorie 1 u.a. Anhänger, Sonderfahrzeuge, PKW, Transporter	19,00	95,00
Fahrzeug-Kategorie 2 u. a. LKW, Steiger	53,00	265,00
Fahrzeug-Kategorie 3 Messwagen mit Einrichtung	110,00	550,00
Geräte-Kategorie Notstromaggregate	119,00	595,00

7. Sonstige Bedingungen

Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen von Planungsaufträgen werden grundsätzlich nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.

Die unter 1. und 2. genannten Verrechnungssätze haben insofern Gültigkeit, als in der HOAI entsprechende Regelungen nicht getroffen sind.

Tätigkeiten der staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte Strom, Gas bzw. Wasser werden nach der jeweils gültigen Eich- und Beglaubigungskostenordnung berechnet.

Die in den Fahrzeugen installierten und vorgehaltenen Werkzeuge und Geräte sind in den Stundenverrechnungssätzen der Fahrzeuge eingerechnet.

Werkzeuge und Geräte, die über die Baugeräte- oder Werkzeugausgabe empfangen und während einer Baumaßnahme eingesetzt werden, sind ebenso wie der Fahrzeugeinsatz bei der Verrechnung an Dritte im Einsatznachweis aufzuführen.

Auf die vorgenannten Verrechnungssätze kommt, mit Ausnahme bei Haftpflichtschäden, die jeweils gültige Mehrwertsteuer zur Anrechnung.